

Liebe Schulgemeinschaft,

am ELG gelten ab dem Schuljahr 2024/25 die unten aufgeführten Regelungen für den Umgang mit Fehlzeiten und Beurlaubungen. Bei allen Verstößen gegen diese Entschuldigungsverfahren bleibt die Fehlzeit ‚unentschuldigt‘ und nicht erbrachte Leistungen können mit ‚ungenügend‘ (Note 6 bzw. 0 Punkte) bewertet werden.

I. Ganztägige Fehlzeiten bei Krankheit

Fehlen durch Krankheit muss der Schule unverzüglich am 1. Tag der Erkrankung bis spätestens 7.50 Uhr über den passwortgeschützten Elternaccount in webuntis gemeldet werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler nutzen ihren Account. Damit gilt die gemeldete Abwesenheit für den ganzen Tag (auch GTS) als ‚entschuldigt‘.

Spätestens am dritten Tag müssen die Gründe (z.B. Krankheit) ebenfalls in webuntis im Feld ‚Anmerkungen‘ angegeben werden.

Spätestens am 7. Tag des Fehlens ist eine aktualisierende Information durch eine Mail (IServ) der Eltern bzw. der/s Volljährigen selbst an die Klassen- bzw. Stammkursleitung nötig. In begründeten Einzelfällen können weitere Nachweise des Fehlens (schriftliche Entschuldigungen, ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigungen) verlangt werden.

II. Plötzliche Erkrankungen während der Unterrichtszeit

Plötzlich während der Unterrichtszeit erkrankte Schülerinnen und Schüler melden dies der aktuellen Lehrkraft und gehen ins Sekretariat (in der Mittagspause gehen sie sofort ins Sekretariat). Bis Klassenstufe 10 kann man ggf. ins Krankenzimmer geschickt werden. Sollte es nötig sein, nach Hause zu gehen, müssen die Eltern telefonisch benachrichtigt werden und das Sekretariat trägt den Schüler/die Schülerin in webuntis mit „Vorzeitig entlassen“ aus. Ein Zettel „Vorzeitige Entlassung“ wird mit nach Hause genommen und dort von den Erziehungsberechtigten unterschrieben. Bei Rückkehr in die Schule muss dieser Zettel bei der Klassen- bzw. Stammkursleitung abgegeben werden. Schüler/innen der Oberstufe melden sich außerdem beim aktuellen Kursleiter/der Kursleiterin persönlich oder über IServ krank und benachrichtigen auch die Stammkursleitung

III. Beurlaubungen (vgl. §38 der Schulordnung)

Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Beurlaubungen vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen müssen **immer angemessen im Voraus** beantragt werden.

- Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die betroffene Fachlehrkraft und vermerkt dies auch im Klassenbuch.
- Beurlaubungen von der GTS gewährt die GTS-Leitung.
- Bis zu drei Unterrichtstage beurlaubt die Klassen- bzw. Stammkursleitung.
- Beurlaubungen, die den letzten Schultag vor bzw. den ersten nach einer Ferienzeit oder einen Zeitraum länger als drei Tage umfassen, sind **schriftlich bei der Schulleitung** zu

beantragen. Dazu ist eine entsprechende Begründung notwendig. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden.

Die Kommentare zur Schulordnung weisen aus pädagogischen Erwägungen den Hinweis auf preisgünstigere Angebote von Urlaubsreisen als nicht ausreichend zurück. Genehmigte Beurlaubungen gehen den Klassen- bzw. Stammkursleitungen zu. Diese tragen die Abwesenheiten entsprechend im Klassenbuch ein.

Auch Fehlzeiten in Folge von Schulveranstaltungen (Proben, Exkursionen, Fahrten etc.) müssen bei der Klassen- bzw. Stammkursleitung im Vorfeld beantragt werden. Hierbei genügt in der Regel eine mündliche Beantragung durch die Schülerinnen und Schüler selbst. Die Klassen- bzw. Stammkursleitung trägt die Abwesenheit als ‚entschuldigt/ Schulveranstaltung‘ ein. Solche Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht auf die Fehlstunden angerechnet.

IV. Sonderfälle in der Oberstufe (Jgst. 11-13):

Den Sportunterricht betreffend:

Wer, über ein ärztliches Zeugnis belegt, für längere Zeit oder wiederholt nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, muss ein Ersatzfach (=zusätzliches Grundfach) belegen. Bitte in diesem Fall frühzeitig die Sport-Lehrkraft sowie die MSS-Leitung informieren, da sonst das Kurshalbjahr nicht erfolgreich abgeschlossen werden und ggf. eine Zulassung zum Abitur nicht erfolgen kann.

Das Fehlen bei allen angekündigten Leistungsüberprüfungen (HÜ, Referat, Kursarbeit etc.) betreffend:

Zusätzlich zu den oben beschriebenen normalen Schritten der Krankmeldung muss ebenfalls bis 7.50 Uhr die betroffene Lehrkraft über IServ informiert werden (vom Elternaccount bzw. bei Volljährigkeit vom Schüleraccount). Eine ärztliche bzw. amtsärztliche Bescheinigung kann in begründeten Einzelfällen angefordert werden. Dies muss den betroffenen Schülerinnen und Schülern aber im Vorfeld unabhängig von der aktuellen Erkrankung mitgeteilt werden (bei Minderjährigkeit auch den Eltern).

Bei plötzlich auftretenden Erkrankungen während der Unterrichtszeit muss zusätzlich zu den oben beschriebenen Schritten vor dem Verlassen des Schulgebäudes die Lehrkraft, bei der eine Leistungsüberprüfung stattfinden würde, per Mail oder persönlich benachrichtigt werden.

Kooperationskurse mit dem Gymnasium am Römerkastell betreffend:

Zusätzlich zur Krankmeldung am ELG über webuntis muss die Lehrkraft des Röka, die von der Abwesenheit ebenfalls betroffen ist, vor Unterrichtsbeginn über IServ informiert werden.

Der Schulleiter sowie die Stufenleitungen des ELG Alzey